

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz – KOV – 9. AnpG-KOV)
– Drucksachen 8/167, 8/339 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a eingefügt:

,16 a. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente nach einer MdE um wenigstens 70 v. H., wegen nicht nur vorübergehender Hilfslosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Witwen- und Waisenbeihilfe ist auch zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbwaisen	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollwaisen	ein Achtzehntel,

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlungsbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach der ab 1. Januar 1976 gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 ist eine Witwen- und Waisenbeihilfe beim Tode von Beschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 v. H. hatten, dann zu gewähren, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist.

Der Gesetzgeber hat in eine Rechtsposition eingegriffen, auf die eine Vielzahl von Beschädigten bzw. Hinterbliebenen seit 15 bzw. 12 Jahren zu Recht vertraut. Es ist davon auszugehen, daß die Beschädigten in diesem Vertrauen auf zusätzliche eigene Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhaltes der Hinterbliebenen verzichtet haben. Eine solche in der zurückliegenden Zeit getroffene Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen, die heute weder durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung noch durch anderweitige Maßnahmen der Betroffenen aufgefangen werden können.

Darüber hinaus wird zweierlei Recht geschaffen, weil die Hinterbliebenen von Beschädigten, die erst nach dem 31. Dezember 1975 gestorben sind, zum Teil wesentlich schlechter behandelt werden.

Durch die Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. kommt zum Ausdruck, daß bei dem Beschädigten eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit vorliegt. Nach allen Erfahrungen sind diese Beschädigten nur noch in Ausnahmefällen und nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand in der Lage, einen angemessenen Beruf auszuüben. Die nur noch in beschränktem Umfange gegebene Möglichkeit für eine volle Er-

werbstätigkeit wirkt sich naturgemäß auf die Versorgung der Hinterbliebenen nachteilig aus. Trotzdem läßt sich der nunmehr geforderte Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung nicht in der vom Gesetzgeber geforderten Form erbringen. Ein entsprechender Nachweis scheitert insbesondere an der Tatsache, daß der wahrscheinliche berufliche Werdegang ohne die Schädigungsfolgen nicht anhand eindeutiger Unterlagen oder allgemein bekannter Geschehensabläufe beurteilt werden kann, sondern vielfach auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsprüfungen zurückgegriffen werden muß. Damit kann man jedoch den Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht werden mit der Folge, daß allein wegen des fehlenden Nachweises Ansprüche versagt werden müssen, obwohl eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß.

Die gegenwärtige Gesetzesfassung läßt es außerdem nicht zu, bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Witwe infolge der Kriegsbeschädigung ihres Ehemannes nicht unerhebliche Belastungen und Erschwernisse hinnehmen mußte und dadurch vielfach gehindert war, selbst einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und eigene Versorgungsansprüche zu erwerben.

Da nach allen Erfahrungen bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. die Versorgung der Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt ist, besteht keine Veranlassung, einen entsprechenden konkreten Nachweis zu fordern.

Der vorgesehene Nachweis im Einzelfall erfordert umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen und führt daher zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen der Entscheidungen. Die Hinterbliebenen sind daher vielfach zunächst auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angewiesen. Derartige Auswirkungen sind jedoch sozialpolitisch nicht vertretbar.

Letztlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß der geforderte Nachweis im Einzelfall die Länder zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand zwingt, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielbaren Ergebnis steht.